

AZ: 4096/21

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über eine Preiserhöhung der Beschwerdegegnerin.

Die Beschwerdegegnerin belieferte den Beschwerdeführer vom 01.07.2020 bis zum 30.06.2021 mit Erdgas. Nach Erhalt der ersten Verbrauchsabrechnung reklamierte der Beschwerdeführer Mitte April 2021 eine Preiserhöhung der Beschwerdegegnerin ab dem 01.02.2021. Die von der Beschwerdegegnerin behauptete Information per E-Mail vom 11.12.2020 habe er nicht erhalten. Der Beschwerdeführer wendet sich mit seinem Schlichtungsantrag insbesondere gegen die korrigierte Schlussrechnung vom 11.10.2021.

Er trägt vor, die Beschwerdegegnerin berücksichtige statt des vertraglich vereinbarten Arbeitspreises von 3,0672 ct/kWh netto einen Preis von 3,5672 ct/kWh netto.

Der Beschwerdeführer verlangt, dass die Beschwerdegegnerin auf die Preiserhöhung zum 01.02.2021 verzichtet. Die Schlussrechnung solle die Beschwerdegegnerin entsprechend korrigieren.

Die Beschwerdegegnerin lehnt dies ab.

Sie ist der Auffassung, in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sei eindeutig geregelt, dass Preisanpassungen in Textform mitgeteilt werden müssten. Die Textform habe sie durch den Versand des Preisanpassungsschreibens vom 10.12.2020 am 11.12.2020 per E-Mail eingehalten. Mit der Preiserhöhung seien nur die Kostenerhöhungen für die CO₂ Emissionszertifikatskosten in Höhe von 0,50 ct/kWh netto weitergegeben worden. Die gesamte Kundenkommunikation über die E-Mail-Adresse des Beschwerdeführers einschließlich der Mitteilung über die Preiserhöhung sei ohne Fehlermeldungen abgelaufen.

Den Vorschlag der Schlichtungsstelle vom 20.10.2021, die Preisanpassung zum 01.02.2021 zu stornieren und dem Beschwerdeführer für die Differenz zu den ursprünglich vereinbarten Preisen eine Gutschrift zu gewähren, hat die Beschwerdegegnerin abgelehnt.

II.

Die Beschwerdegegnerin sollte auf die Preiserhöhung zum 01.02.2021 verzichten. Sie sollte dem Beschwerdeführer für die Differenz beim Arbeitspreis für den Zeitraum vom 01.02.2021 bis zum 30.06.2021 eine Gutschrift erteilen und den Gutschriftsbetrag an den Beschwerdeführer ausbezahlen.

Die Preiserhöhung der Beschwerdegegnerin war unwirksam.

Es kann dahinstehen, ob die Beschwerdegegnerin berechtigt gewesen wäre, die Kostenerhöhungen für die CO₂ Emissionszertifikatskosten im Rahmen des Liefervertrages an den Beschwerdeführer weiterzugeben. Es fehlt am Nachweis des Zugangs der Preiserhöhungsmitteilung beim Beschwerdeführer. Die Wirksamkeit der Bestimmung in den AGB der Beschwerdegegnerin unterstellt, hat diese nicht nachgewiesen, dass der Beschwerdeführer die nach Ziffer 6.6 letzter Satz AGB erforderliche Mitteilung über die Anpassung in Textform spätestens sechs Wochen vor dem 01.02.2021 erhalten hatte.

Eine Preiserhöhung kann bei Vereinbarung elektronischer Kommunikation grundsätzlich auch per E-Mail mitgeteilt werden. Insoweit ist der Beschwerdegegnerin zuzustimmen. Die Information muss den Empfänger aber auch erreichen.

Gemäß § 130 Abs. 1 S. 1 Bürgerliches Gesetzbuch wird eine Willenserklärung gegenüber einem Abwesenden wirksam, wenn sie ihm zugeht. Die Beschwerdegegnerin hat im Schlichtungsverfahren keinen Nachweis für den Zugang des E-Mail-Schreibens vom 11.12.2020 vorgelegt. Unterstellt, dass diese Nachricht tatsächlich abgesandt worden ist, ist damit jedenfalls nicht nachgewiesen, dass diese auch beim Beschwerdeführer eingegangen ist. Für den Zugang einer Willenserklärung im E-Mail-Verkehr gelten die in der Literatur und Rechtsprechung aufgestellten Voraussetzungen, nämlich, dass Willenserklärungen an einen Empfänger, der im Rechtsverkehr mit seiner E-Mail-Adresse auftritt, zugehen, wenn sie in seiner Mailbox oder der seines Providers abrufbar gespeichert sind, beim Eingang zur Unzeit am folgenden Tag (vgl. z.B. Landgericht Heidelberg, MMR 10, 654, Palandt/Ellenberger, BGB, 80. Auflage, § 130, Rn. 7a). Dass diese Voraussetzungen eingehalten wurden, hat die Beschwerdegegnerin, die insoweit nachweispflichtig ist, nicht nachgewiesen. Allein der Vortrag, die E-Mail sei versandt worden, reicht für einen Zugangsnachweis nicht aus, da dies im Ergebnis zu einer Umkehr der Beweislast führen würde. Diese Einschätzung ändert sich auch dann nicht, wenn die Beschwerdegegnerin vorträgt, der gesamte E-Mail-Verkehr sei abgewickelt worden, ohne dass sie Fehlermeldungen erhalten haben. Das Ausbleiben von Fehlermeldungen allein ist nicht als Zugangsnachweis geeignet, da es zahlreiche Ursachen dafür geben kann, dass Nachrichten gleichwohl den Posteingang des Empfängers nicht erreichen.

Die Beschwerdegegnerin sollte daher auf die Preiserhöhung verzichten. Im Interesse einer gütlichen Einigung wird vorgeschlagen, dass die Beschwerdegegnerin die Abrechnungen nicht noch einmal ändert, sondern dass sie dem Beschwerdeführer erläutert, wie hoch der Differenzbetrag ist und diesen sodann auf ein vom Beschwerdeführer mitzuteilendes Bankkonto erstattet.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Die Beschwerdegegnerin erläutert dem Beschwerdeführer in Textform für den Erdgasverbrauch vom 01.02.2021 bis zum 30.06.2021 die Berechnung des Differenzbetrages für die Preiserhöhung um 0,50 ct/kWh netto.
2. Sie bezahlt den errechneten Differenzbetrag binnen zwei Wochen nach beiderseitigem Anerkenntnis und nach Mitteilung einer gültigen Bankverbindung an den Beschwerdeführer aus.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 10. Dezember 2021

Jürgen Kipp
Ombudsmann